

## Registerharmonisierung

Stimmen Ihre Personendaten auf dem neuen AHV-Ausweis?

### Der neue AHV-Ausweis

**1** Im Zuge der Einführung der neuen AHV-Nummer wurde im Verlauf des Jahres 2008 die bisherige graue AHV-Karte durch einen neuen AHV-IV-Versicherungsausweis ersetzt. Der neue Ausweis wird in der Regel nur einmal ausgestellt und hat die Grösse einer Kreditkarte. Neben diesem praktischen Vorteil trägt er ausserdem den aktuellen Anforderungen des Datenschutzes Rechnung, indem der neue AHV-Ausweis nur noch den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum sowie die neue AHV-Nummer enthält. Rückschlüsse auf persönliche Daten anhand der AHV-Nummer sind nicht mehr möglich.

### Sozialversicherungsnummer

**2** Die neue AHV-Nummer dient als allgemeine Sozialversicherungsnummer und ist gleichzeitig die eindeutige Personenidentifikation (Unique Person Identification, UPI) für alle Personenregister des Bundes und die Einwohnerregister.

**3** Die Harmonisierung dieser Register mit dem Versichertenregister der AHV läuft seit Beginn des Jahres 2009. Danach entsprechen die Informationen der AHV denjenigen in den offiziellen Registern und

erscheinen in der Folge auch so auf dem Versicherungsausweis. Dadurch können sich zwischen der bisherigen Schreibweise des Namens in der AHV/IV und der neuen Schreibweise Differenzen ergeben. Wichtig ist jedoch, dass die neue AHV-Versichertennummer als zentrales Identifikationskriterium identisch ist.

## **Neue Namensschreibweisen auf dem AHV-Ausweis**

**4** Die Registerharmonisierung wirkt sich insbesondere auf die Namensschreibweise auf dem Versicherungsausweis aus. So werden die bisher gebräuchlichen Allianznamen nicht mehr verwendet und die Vornamen der offiziellen Reihenfolge und Schreibweise entsprechend aufgeführt (z. B. alt: «MUELLER-MEIER, BRIGITTE»; neu: «MUELLER, BRIGITTE CLAUDIA»).

**5** Die Eintragungen werden in Grossbuchstaben vorgenommen. Daher wird kein Unterschied zwischen, beispielsweise, «Maeder» und «Mäder» gemacht. Beide Schreibweisen erscheinen auf dem Versicherungsausweis mit «MAEDER».

**6** Bei Doppelbürgerinnen und -bürgern wird der in der Schweiz als offiziell anerkannte Name aufgeführt.

**7** Die Anzahl Zeichen für die Felder «Name» und «Vorname» ist beschränkt. Eventuell notwendige Abkürzungen sind keine Fehler und können nicht angepasst werden.

## **Datenberichtigung**

**8** Da der AHV-Ausweis auf der Basis amtlicher Personenregister erstellt wurde, ist eine Berichtigung an diesen Stellen notwendig. Dies kann über einen «Antrag auf Berichtigung der Personalien in einem amtlichen Personenregister des Bundes» erfolgen.

**9** Das interaktive Formular ist auf der Website [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) erhältlich. Es muss bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts eingereicht werden.

## Fragen und Antworten

**10** *Was muss ich unternehmen, wenn auf dem AHV-Ausweis mein Name falsch geschrieben ist?*

Sie können den falsch geschriebenen Namen mit einem «Antrag auf Berichtigung der Personalien in einem amtlichen Personenregister des Bundes» korrigieren. Sie finden das Formular auf der Website [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info).

**11** *Kann ich die Änderung nicht direkt bei der AHV-Ausgleichskasse machen?*

Nein. Die Ausgleichskassen und IV-Stellen können diese Korrektur nicht vornehmen, sondern diese muss über die amtlichen Personenregister des Bundes erfolgen. Die Angaben in den Registern bilden die Grundlage für die Schreibweise Ihres Namens auf dem AHV-Ausweis. Die Ausgleichskasse kann aber feststellen, aus welchem Register der Fehler stammen könnte, und Ihnen das Antragsformular zur Verfügung stellen.

**12** *Welches sind weitere Gründe für einen Änderungsantrag der Personalien in amtlichen Personenregistern des Bundes?*

Neben Schreibfehlern in Ihrem Vor- oder Nachnamen ist auch ein falsches Geburtsdatum ein Grund für einen Änderungsantrag. Keine gültigen Gründe sind beispielsweise, wenn Sie auf dem Dokument nicht alle Vornamen aufgeführt haben möchten. Auf den Ausweisen werden auch keine Allianznamen mehr aufgeführt. Der Antrag kann ebenfalls nicht als Gesuch um eine Namensänderung verwendet werden.

**13** *Was ist, wenn ich infolge Zivilstandsänderung meinen Namen gewechselt habe?*

Diese Mutationen werden vom Zivilstandsregister von Amtes wegen gemeldet. In diesem Fall wenden Sie sich für einen neuen AHV-Ausweis an die zuständige AHV-Ausgleichskasse bzw. an Ihren Arbeitgeber, der Ihnen den Ausweis ausgehändigt hat.

## 14 *An welche Stelle wende ich mich, wenn ich meinen Wohnsitz nicht in der Schweiz habe?*

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland (z. B. Grenzgänger) melden Sie sich bei der Behörde, die Ihnen das fehlerhafte Dokument ausgestellt hat. Im Falle des AHV-Ausweises ist dies die Ausgleichskasse, über die Ihr Arbeitgeber abrechnet.

## **Auskünfte und weitere Informationen**

### 15 Die AHV-Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen sowie die IV-Stellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter [www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de](http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de).

Im Internet finden Sie auf [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) in der Rubrik «Neue Versichertennummer» weitere Informationen.

### 16 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

Ausgabe Januar 2010. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.06/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) verfügbar.